



Vertrag Schülerbeförderung – Rahmenvertrag

Zwischen Landkreis Mansfeld – Südharz
vertreten durch den Landrat, Herrn André Schröder
dieser vertreten durch Herrn Sven Vogler, Leiter FB I
Rudolf – Breitscheid – Str. 20 / 22
06526 Sangerhausen

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

Und dem Unternehmen

- im Folgenden Auftragnehmer genannt –

Wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Gegenstand des Vertrages	3
§2 Vertragsbestandteile	3
§3 Leistungsdurchführung	3
§4 Personal	4
§5 Datenschutz / Verschwiegenheit	5
§6 Subunternehmen	5
§7 Vergütung	5
§8 Preisanpassung	6
§9 Haftung	6
§10 Laufzeit des Vertrages	6
§11 Kündigung	6
§12 Schlussbestimmungen	7
Anlage 1	8
Anlage 2	10

§1 Gegenstand des Vertrags

Der Landkreis Mansfeld - Südharz, hier Auftraggeber, überträgt dem Unternehmen, hier Auftragnehmer, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler gemäß der Leistungsbeschreibung und Anlagen zur Ausschreibung der Schülerbeförderungsleistungen des Landkreises Mansfeld-Südharz im Freistellungsverkehr mit Taxis und Kleinbussen für das Schuljahr 2025/26 bis zum Schuljahr 2028/29.

§2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile dieses Rahmenvertrages gelten:

- a die Leistungsbeschreibung
- b das Los / die Lose:
- c Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019)
- d Ferienordnung LSA für die Schuljahre 2024/25 bis einschließlich 2029/30
- e Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden inkl. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern
- f Das Merkblatt Begleitperson
- g Die Ausschreibungsunterlagen (Vergabestelle)
 - Eigenerklärung EU-Personenbeförderung
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B
 - Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§3 Leistungsdurchführung

1. Die zur Durchführung der Beförderung benötigten Fahrzeuge werden durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt. Sie müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
 - 2.1. die Beförderungsleistung pünktlich nach dem Fahrplan und unter eigener Verantwortung auszuführen und ausreichend personelle Kapazitäten sowie Fahrzeuge vorzuhalten, um die Leistung entsprechend durchführen zu können. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
 - 2.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, ist der Auftraggeber, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund, berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.
 - 2.3. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse in der Schülerbeförderung sind zuerst dem Auftraggeber, danach den Eltern und einem Vertreter der Schule zu melden. Jeder Unfall im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

- 2.4. Bei der Ausführung der Beförderungsleistung hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften wie StVO, StVZO (z.B. § 29), PBefG, BOKraft (z.B. § 41), den Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern eingesetzt werden, sowie alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen für die Schülerbeförderung geeignet sein, dem Auftraggeber gemeldet, die Verwendung der Zulassungsbehörde angezeigt und im Fahrzeugschein vermerkt werden. Die Kraftfahrzeuge sind mindestens alle 12 Monate einer Hauptuntersuchung zu unterziehen.
Die dafür notwendige Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I führt zu einer jährlichen Hauptuntersuchung.
- 2.5. Die Kraftfahrzeuge müssen altersspezifisch (z. B. Kindersitz, wenn erforderlich gemäß Straßenverkehrsordnung) ausgestattet sein.
Bei der Beförderung von behinderten Schülern im Rollstuhl sind die Schüler sicher zu platzieren und der Rollstuhl ordnungsgemäß zu arretieren bzw. zu verstauen (Vier-Punkt-Verankerung des Rollstuhls am Fahrzeugboden und geeignetes Rückhaltesystem, möglichst Kraftknoten; geeignete Klapprampe).
- 2.6. Die Kraftfahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden und sind stets in einem schadensfreien, sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.
- 2.7. Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.
- 2.8. Der Auftraggeber wirkt gemeinsam mit den Schulen auf die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schülerinnen und Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten und die Beförderungsbedingungen einhalten. Die Beförderungsbedingungen sind vom Auftragnehmer festzulegen und dem Auftraggeber zur Abstimmung und gegebenenfalls Ergänzung vorzulegen. Ein Abbruch der Fahrt ist nicht zulässig.

§4 Personal

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte.
 - 1.1. Der Auftragnehmer darf nur geeignete und zuverlässige Fahrer und Begleitpersonen einsetzen, die über eine ausreichende Ausdrucksfähigkeit und ausreichendes Hörverständnis in der deutschen Sprache und über Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen sowie in Besitz der jeweils notwendigen Fahrerlaubnis sind. In der Regel sind auf der Tour die gleichen Fahrer und Begleitpersonen bei der Schülerbeförderung einzusetzen. Ein häufiges Wechseln des Fahrers bzw. Begleitperson ist auszuschließen. In den Fahrzeugen der Schülerbeförderung ist ein striktes Rauchverbot einzuhalten. Das Fahr- und Begleitpersonal darf während der Leistungserbringung nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen (dies gilt auch im Zuge der Legalisierung von Cannabis).
 - 1.2. Der Auftragnehmer hat die Fahrer und die Begleitpersonen zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung behinderter Schüler ergeben, hinzuweisen. Dies hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber nachzuweisen.
 - 1.3. Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Fahrer bzw. Begleitpersonen nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen eine Eignung und Zuverlässigkeit des Fahrers oder der Begleitperson sprechen.

§5 Datenschutz/ Verschwiegenheit

Alle Unterlagen inkl. Telefonnummern, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat sämtliche darin enthaltene Informationen vertraulich zu behandeln und darf diese nur zur Auftragserfüllung verwenden und hat diese bei Vertragsende zu löschen.

§6 Subunternehmen

Der Auftragnehmer darf sich zur Leistungserbringung eines Subunternehmers bedienen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teile von Leistungen oder die gesamte Leistung durch Subunternehmer ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch den Subunternehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer muss den zur Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang direkt bei Angebotsabgabe mit Namen und Anschrift benennen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Einsatz eines Subunternehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann.

Für Subunternehmer gelten dieselben Voraussetzungen, wie für den Auftragnehmer.

Eine Übertragung von Leistungen bzw. Teilleistungen auf einen Subunternehmer nach der Erteilung des Zuschlags ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Absicht der Übertragung von Leistungen auf einen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übertragung von Leistungen dem Auftraggeber nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber besteht nicht.

§7 Vergütung

1. Der angebotene Tagespreis je Los (Pauschalpreis) ist ein Festpreis je Beförderungstag für die Hin- und Rückfahrt/en.
Es sind der km – Preis, die km und der Gesamtpreis anzugeben, sowie die gesetzlich geforderte Mehrwertsteuer und die prozentuale Verteilung der Kosten (Personalkosten, Kraftstoffpreise etc.). Ausschlaggebend für die Berechnung des Tagespreises sind die Besetzkilometer. Die Kalkulation ist durch den Auftragnehmer offen zu legen.

Der Auftragnehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung je Beförderungstag:

Los : € / brutto

2. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens bis 12.00 Uhr am vorigen Werktag, über einen Ausfall von Fahrten infolge höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, wie z. B. Pandemien zu benachrichtigen. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt jegliche Vergütung. Erfolgt die Information verspätet nach 12.00 Uhr und ist die Fahrt noch nicht angetreten worden, so erhält der Auftragnehmer für den Ausfall der Leistung 50% des vereinbarten Entgeltes nach Maßgabe des Punktes 10.1. gezahlt. Erfolgt die Information nach dem Beginn der Leistung, erhält der Auftragnehmer für den Ausfall 100 % des vereinbarten Entgeltes nach Maßgabe des Punktes 10.1. gezahlt.

3. Die Abrechnung des Beförderungsentgeltes wird vom Auftragnehmer monatlich bis zum 10. des Folgemonats beim Auftraggeber eingereicht. Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Eingang der Abrechnung fällig.

§8 Preisanpassung

1. Vereinbarte Preise können durch Verhandlung angepasst werden, wenn:
 - a) sich Änderungen im Schuljahr ergeben (Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge oder Wegstreckenänderungen durch Hinzukommen bzw. Wegfallen von anzufahrenden Orten von mehr oder weniger als 20 %). Grundlage für die erste Anpassung ist das Angebot der Zuschlagserteilung bzw. die letzte vorgenommene Anpassung des Vertrages.
 - b) Im Falle der Erhöhung/Senkung der Kraftstoffpreise um mehr als 20 % seit der Zuschlagerteilung, ist eine Preisanpassung frühestens zum 31.12.2026 zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu verhandeln. Anschließend kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, der Preis angepasst werden. Grundlage dafür bilden die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
2. Mehr- oder Minderkosten sind vom Auftragnehmer in Form einer Kalkulation nachzuweisen.

§9 Haftung

Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Kinder sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich der Auftragnehmer und sein Fahrpersonal sowie die Begleitperson.

Sollten im Zusammenhang mit der Beförderung gleichwohl Ansprüche gegen den Auftraggeber, der nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, erhoben werden, so hat das Unternehmen diesen hiervon freizustellen.

§10 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die genaue Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung.

§11 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Die Notwendigkeit der Leistung (Beförderung) entfällt.
- Der Auftragnehmer kann gem. § 3 die Leistung nicht erbringen.

- Der Auftragnehmer verstößt schwerwiegend gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
 - Im Angebot wurden falsche Erklärungen abgegeben
3. Kann für die oben genannten Punkte kein Einvernehmen im Rahmen der Preisanpassung erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
 4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für den Zugang der Kündigung trägt der Kündigende die Beweislast.

§12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Der Vertrag gilt mit Angebotsabgabe als anerkannt.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

Anlage 1 zum Vertrag

Begleitperson in der Schülerbeförderung

Hinweis:

Der Auftraggeber strebt eine geschlechtsneutrale Darstellung der zu erbringenden Leistungen an. Entsprechende Formulierungen in männlicher grammatikalischer Form (z.B. Auftragnehmer, Schüler, Fahrer) schließen in jedem Fall die weiblichen und diversen Formen ein und werden lediglich zur vereinfachten Darstellung benutzt.

Ist außer dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Schüler während der Schülerbeförderung mit dem Taxi/Kleinbus erforderlich (auf amtsärztliches Attest), so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers für den Einsatz einer Begleitperson zu sorgen. Grundsätzlich sind Begleitpersonen bei allen Touren zu den Förderschulen für Geistigbehinderte sowie zu den Förderschulen mit Ausgleichsklassen (Förderschwerpunkt emotional – soziale Entwicklung) vorgesehen.

Die Begleitperson muss volljährig und verantwortungsbewusst sein sowie über eine ausreichende Ausdrucksfähigkeit und ausreichendes Hörverständnis in der deutschen Sprache verfügen. Weiterhin sollte sie über Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen und gegenüber dem Schüler, besonders dem behinderten Kind, einfühlsames Verhalten zeigen. Überdies muss die Begleitperson über einen Erste-Hilfe-Nachweis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verfügen. Ihr obliegt die Beaufsichtigung der in dem Fahrzeug zu befördernden Schüler. Die Beaufsichtigung erstreckt sich auf die gesamte Fahrtdauer, einschließlich der Haltezeiten beim Ein- und Aussteigen. In den Fahrzeugen der Schülerbeförderung ist ein striktes Rauchverbot einzuhalten. Die Begleitperson darf während der Leistungserbringung nicht unter Drogen – oder Alkoholeinfluss stehen. Insbesondere der Konsum von Cannabis ist nicht gestattet.

Die Begleitperson hat während der Fahrt grundsätzlich zwischen den Schülern im Fahrzeug zu sitzen. Es ist nur in besonderen Fällen erlaubt, neben dem Fahrer zu sitzen.

Ihre Aufgabe ist, die Schüler an den vereinbarten Zu- und Aussteigestellen in Empfang zu nehmen und auch dort wieder abzugeben. Die Übergabe an die Begleitperson erfolgt am Wohnort durch die Sorgepflichtigen und am Schulstandort durch die Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen. Es ist darauf zu achten, dass der Empfang immer am Fahrzeug stattfindet.

Die Begleitperson muss den Kindern beim Ein- und Aussteigen helfen bzw. bei Bedarf die Kinder in bzw. aus dem Fahrzeug heben. Auch beim Anlegen und Abnehmen der Haltegurte muss sie behilflich sein bzw. darauf achten, dass alle Kinder die Sicherheitsgurte korrekt angelegt haben. Bei besonders hilfebedürftigen Kindern bzw. Rollstuhlkindern hat sie alle vorhandenen Rückhaltesysteme zu befestigen.

Während der Fahrt ist darauf zu achten, dass die Schüler die Ihnen zugewiesenen Sitzplätze nicht verlassen und den Fahrer nicht stören (z.B. durch Lärm, Musik, Handgreiflichkeiten), es ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Fahrzeug zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht der Begleitperson endet, sobald das letzte Kind an den Sorgepflichtigen / an die Schule übergeben wurde. Die Übergabe darf grundsätzlich nur an der im Antrag angegebenen Adresse erfolgen (dies gilt auch für die Rückfahrt.) Es ist nicht die Aufgabe einer Begleitperson des Fahrdienstes, das Kind an der Wohnungs- oder Haustür abzuholen.

Es ist zu beachten, dass Begleitpersonen weder verpflichtet noch berechtigt sind, pflegerische Arbeit zu übernehmen, z.B. Medikamente zu verabreichen. Im Notfall (z.B. bei einem Krampf oder Anfall) ist unverzüglich das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt aufzusuchen oder telefonisch der Notarzt zu benachrichtigen, damit das Kind so schnell wie möglich ärztlich betreut werden kann.

Das im Fahrzeug eingesetzte Personal unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Dritten und hat Auskunftspflicht gegenüber dem Auftraggeber.

Anlage 2 zum Vertrag

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBl. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBl. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBl. S. 290) und am 3.05.1996 ([VkBl. S. 238](#)) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmern und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger ([Freistellungs-VO](#) § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als [Anlage 2](#) beigelegte "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern" soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Linienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
2. Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom [03.05.1996 im VkBBl. 1996](#), S. 238, bekannt gemacht wurde.
3. Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
4. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung. Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
5. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden Fassung.

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 KOM - § 30 Abs. 1 StVZO
 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht
 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - und sogen. Kleinbusse - M1-
 Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von
 Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem
 Fahrersitz ausgerüstet sind -, die zur Schüler- oder
 Kindergartenkinderbeförderung - nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d,
 g oder i der VO über die Befreiung bestimmter
 Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG -
 Freistellungs-VO oder - nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform
 des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der § 23 Abs. 6 StVZO
 Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4).

2. Technische Anforderungen / Ausstattung der Kfz

2.1 Gesetzliche Vorschriften

Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BO-
 Kraft und / oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und
 70/1567 EWG (Pkw) entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den § 33 Abs. 4 und Anlage 4
 vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die BOKraft
 Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder
 Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der
 Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder
 abzudecken.

Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein.

2.3 **Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger**

KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.

§ 54 Abs. 4 StVZO

2.4 **Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer**

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt oder

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

oder

über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann;

RL 2003/97/EG

2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1);

RL 2003/97/EG

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

- 2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;
- 2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkbusen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);
- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen); § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO
- 2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen. § 35b Abs. 2 StVZO gilt für bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gebrachte KOM. Für neue KOM: Empfehlung
- 2.5 Ein- und Ausstiege**
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder IM) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen. § 35d Abs. 2 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.1)
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird. VkB. 1980, S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. § 35d Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)

- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen. § 35d Abs. 1 StVZO, § 35b Abs. 2 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.1.7)
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden. § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkB. 1993, S. 218) (RL 2001/85/EG, Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1)
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind. § 54a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.8)
- 2.6 **Fahrgasttüren und Notausstiege**
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist. § 35e StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.4)
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen § 35e Abs. 5 StVZO - VkB. 1984, S. 566, VkB. 1988, S. 239 und VkB. 1991, S. 498 - (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5 und 7.6.6)
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen), § 35e Abs. 5 StVZO
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch, angezeigt werden. § 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege - z.B. sogenannte Nothämmer - müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. § 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)
- 2.7 Fahrgastraum**
- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. § 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben: § 30 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.10, 7.9, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14)
- Haltegriffe und sonstige Halteinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 Sitz- und Stehplätze**
- 2.8.1 Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten**
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. § 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteinrichtungen für Kinder mitzuführen. § 35a StVZO
- Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und / oder Rückhalteinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. § 22a StVZO (ECE-R 244); § 21 Abs. 1a StVZO

- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. § 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer
- 2.8.2 **Stehplätze**
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. § 34a StVZO; Nr. 2.8.3; (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von 80 mm vorhanden ist. § 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.
- 2.8.3 **Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze**
- Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. § 34a Abs. 1 StVZO; (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:
- Alter der Schüler,
 - Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
 - Beförderungsdauer für Schüler,
 - Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungstrecke.
3. **Betrieb der Kraftfahrzeuge**
- 3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO
- 3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und / oder zu lüften.

- 3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft.
- 3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:
- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
 - die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).
- Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. "Nicht auf den Trittstufen stehen - Ausstieg freihalten!").
- 3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.
- 3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt:
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.
4. **Überprüfungen und Kontrollen**
- 4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens / einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.
- 4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 18 BOKraft

§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO

Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung: § 21 und § 21a StVO

- 4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.